

# Beschlussvorlage Ö/0562/XIV.WP



GEMEINDE GAUTING  
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

---

|                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| Geschäftsbereich / Fachbereich | Sachbearbeiter |
| Geschäftsbereich 4 - Finanzen  | Frau Seyberth  |

Az.:

---

| Beratung                   | Datum      | Behandlung | Zuständigkeit |
|----------------------------|------------|------------|---------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 11.07.2017 | öffentlich | Vorberatung   |
| Gemeinderat                | 18.07.2017 | öffentlich | Entscheidung  |

---

#### Betreff

Neuschaffung einer Kindertagesstätte im neuen Mehrgenerationencampus des BRK - Information über die Änderung der Planung des Trägers sowie der staatl. Förderung und Beschluss über Neufestlegung des Investitionskostenzuschusses der Gemeinde

---

#### Sachverhalt:

Auf die Beschlussvorlage Ö/0382 sowie die entsprechenden Beschluss des Gemeinderates vom 03.05.2016 wird Bezug genommen.

Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen und Änderungen bei den Planungen und Genehmigungen konnte der erforderliche Vertrag mit dem BRK bisher noch nicht abschließend verhandelt werden.

Da bereits seit Anfang des Jahres der Freistaat Bayern die Kommunen darüber informiert hat, dass es auf Basis eines entsprechenden Bundesgesetzes und mit den hierfür vom Bund bereitgestellten Fördermitteln ein neues Sonderförderprogramm ab 2017 geben wird, soll nun der Kommunale Investitionskostenzuschuss und der Förderantrag an die veränderten Bedingungen angepasst werden.

Erfreulicherweise wurden wir inzwischen auch darüber informiert, dass das BRK zusätzlich zu den bereits seit 2016 geplanten Kindergarten (2 Gruppen = 50 Plätze) und Krippengruppen (2 Gruppen = 24 Plätze), nun auch eine Hortgruppe mit 20 Plätzen in dem betreffenden Gebäude eingerichtet möchte, anstelle von zwei ursprünglich geplanten Wohnungen.

Diese Information hat die Verwaltung erst sehr kurzfristig erhalten und bisher liegen uns die hierfür vom Träger aufzuwendenden anteiligen Kosten sowie die weiteren erforderlichen Unterlagen (u.a. Raumprogramm) für die Berechnung der förderfähigen Kosten noch nicht vor.

Da für die Neuschaffung von Hortplätze jedoch das angekündigte Sonderprogramm nicht gilt, sondern hierfür nur die - deutlich geringere - reguläre Förderung nach Art. 10 FAG beantragt werden kann, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, beide Maßnahmen getrennt zu behandeln.

Daher werden für die aktuelle Sitzung nur die erwarteten Änderungen in Bezug auf die Kindergarten und Krippenplätze dargestellt und zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Förderfähig nach dem angekündigten

Sonderförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020 zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.“

ist die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt, was eine deutliche Verbesserung ist, da das Vorgängerprogramm nur für Krippenplätze galt.

Die endgültigen Förderrichtlinien wurden jedoch bisher noch nicht erlassen, sondern es wurde lediglich - unter Vorbehalt – über die voraussichtlich geplanten Eckpunkte der Förderung informiert.

Wie bei den bisherigen Förderprogrammen berechnen sich die förderfähigen Kosten nach den für die jeweilige Anzahl von Kindergarten- und Krippenplätzen im Raumprogramm festgelegten Flächenpauschalen multipliziert mit einer Kostenpauschale.

Demnach betragen die zuwendungsfähigen Kosten für die geplanten 50 Kindergarten- und 24 Krippenplätze voraussichtlich insgesamt 1.759.758€.

Förderfähig sind jedoch nur Investitionen von Kommunen, d.h. in diesem Fall der kommunale Investitionszuschuss.

Entsprechend der Ankündigung soll die Förderung aus einem Mindestfördersatz i.H.v. 70 % der zuwendungsfähigen Kosten und einem von der finanziellen Leistungskraft der Kommune abhängigen Zuschlag von bis zu 20 % bestehen.

Die Gesamtzuwendung ist auf 90 % der tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten begrenzt.

Da derzeit noch nicht genau bekannt ist, welche Bemessungsgrenzen für den Zuschlag angesetzt werden, sollte zunächst von einem durchschnittlichen Fördersatz von höchstens 80 % ausgegangen werden.

Bei Gewährung des vom BRK im März 2016 beantragten Investitionskostenzuschusses i.H.v. 840.000 € würde die Gemeinde bei Bewilligung eines Fördersatzes von 80 % somit Fördermittel i.H.v. voraussichtlich rd. 672.000 € zur Refinanzierung erhalten, d.h. der verbleibende Eigenanteil würde 168.000 € betragen.

Sollte die Gemeinde nur eine staatliche Förderung von 70 % erhalten, erhöht sich der verbleibenden Eigenanteil auf 252.000 €

Für die Ausstattungskosten wurde avisiert, dass pro Kinderbetreuungsplatz der nach dieser neuen Richtlinie gefördert wird, nachgewiesene Kosten bis zu 2.000 € erstattet werden, d.h. bei 74 Plätzen i.H.v. bis zu 148.000 Euro.

#### Auswirkung auf den Haushalt:

Auch bei Baubeginn noch in 2017 sollte der Investitionskostenzuschuss an den Kindergartenträger abhängig vom Baustand in Abschlagszahlungen erfolgen, sodass sich voraussichtlich die Kosten, wie ursprünglich geplant, auf die Haushaltsjahre 2017 und 2018 verteilen.

Ob auch für die zur Refinanzierung benötigten Zuwendungsmittel noch in 2017 ein anteiliger Zahlungseingang erwartet werden, ist derzeit noch ungewiss.

Wir hoffen, dass dies bis zur Aufstellung des Haushaltes 2018 bekannt ist und bis dahin auch die Zahlungsmodalitäten in der geplanten Vereinbarung mit dem BRK festgelegt werden können.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt die Beschlussvorlage Ö/0562 zur Kenntnis.
2. Die Gemeinde gewährt dem BRK für die Errichtung eines Kinderhauses im Mehrgenerationencampus Gauting, mit 2 Kindergartengruppen (50 Plätze) und 2 Kinderkrippengruppen (24 Plätze) einen Investitionskostenzuschuss zu den Baukosten i.H.v. bis zu 840.000 Euro und für die Erstaussstattung i.H.v. bis zu 148.000 Euro, unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde hierfür die staatliche Förderung aus den angekündigten Sonderförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ i.H.v. mind. 70 % bewilligt bekommt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die hierfür erforderliche vertragliche Vereinbarung, vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

**Gauting, 14.07.2017**

**Unterschrift**

---